



**LVS** Landseer Verein Schweiz

**SSL** Société Suisse du Landseer

**ASL** Associazione Svizzera del Landseer

# STATUTEN

Ausgabe 2023

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Der «Landseer Verein Schweiz» (Abkürzung LVS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Landseer in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards Nr. 226 zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Landseer;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Landseer, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse und Partnervereinen im In- und Ausland.

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Landseer Hunden;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt abschliessend durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat das Aufnahmegesuch schriftlich zuhänden des Vorstands LVS einzureichen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 6 Ehrenmitglieder/ Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

##### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Art. 9 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### **Rekursrecht**

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Art. 10 Wirkung**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **Art. 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

#### **Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

#### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

### **Art. 12 Wirkung**

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 13 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Vergünstigungen**

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Der Mitgliederausweis SKG/ LVS wird in der SKG Mitglieder-Datenbank/ Amicus verwaltet. Er gewährt dem Mitglied die von der SKG und dem LVS gebotenen Vergünstigungen.

### **Art. 15 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **Art. 16 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

### III. HAFTBARKEIT

#### Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der Rasseklub nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Zuchtkommission;
- d) die Revisionsstelle.

#### Art. 19 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten eingeschrieben bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

#### Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 28) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten eingeschrieben bis spätestens 30 Tage vor der Durchführung schriftlich einzureichen.

#### Art. 21 Einberufung/ Durchführung

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 22 Beschlussfähigkeit/ Protokoll**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident. Ist dieser verhindert wird ein Vorstandmitglied zum Tagesspräsidenten gewählt. Dieser ernennt allfällige Stimmzähler. Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **Art. 23 Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- h) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Mitglieder der Zuchtkommission;
  5. der Revisionsstelle;
  6. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
  7. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
- i) Abänderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

**Art. 24 Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

**Art. 25 Vorstand**

Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs.s SKG Statuten).

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

**Art. 26 Kompetenzregelung**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets von maximal CHF 5'000.- pro Jahr. Sämtliche Vorstandsgeschäfte werden vom Präsidenten und dem zuständigen Mitglied unterschrieben.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) Durchsetzen der Statuten und Zuchtbestimmungen;
- d) Vorschlag der Ehrenmitglieder zuhanden der GV;
- e) Organisation von Ausstellungen;
- f) Bestimmung von Richtern und Ringpersonal für alle Ausstellungen;

- g) Bestimmung des Versammlungsortes der nächsten Generalversammlung;
- h) Zuständig für die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfungen.

#### Delegation

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse einem von ihm bestellten Ausschuss oder Beauftragten übertragen.

### **Art. 27 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident bezeichnet Ort und Zeitpunkt der Sitzung.

### **Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 29 Aufgaben Vorstand**

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung.  
Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.  
Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 30 Zuchtkommission**

Für die Behandlung aller mit dem Zuchtwesen verbundenen Fragen besteht eine Zuchtkommission.

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind wieder wählbar.

Die Aufgaben der Zuchtkommission und des Zuchtwarts, wie auch deren Zuständigkeiten, sind im Zuchtreglement festgelegt. Der Zuchtkommission obliegt die Pflicht, Wahrnehmungen über Verstösse gegen die Zuchtbestimmungen dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor.  
Bei Ersatzwahlen vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

**Art. 31 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Sie sind befugt, Zwischenprüfungen im Verlauf des Jahres vorzunehmen.

**V. FINANZEN**

**Art. 32 Mittelbeschaffung**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen;
- c) Beiträge, welche durch GV-Beschluss für besondere Fälle eigens bewilligt werden;
- d) Zinserträge und Erträge aus Legaten.

**Art. 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

### **Art. 35 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Im Weiteren gelten die Statuten der SKG.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens und Inventars entscheiden.

### **Art. 36 Übergabe an neue Träger**

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens und Inventars zustande, so fällt das Vermögen und Inventar des Vereins an die SKG.

Beides ist von dieser während fünf Jahren für einen neuen, als Sektion des SKG gegründeten Verein mit gleichem Ziel und Zweck wie der LVS, zu reservieren.

Falls kein solcher gebildet wird, fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen und Inventar an die Albert-Heim-Stiftung in Bern.

### **Art. 37 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Präsidenten.

### **Art. 38 Verbindlichkeiten**

Die Statuten sind in der deutschen Fassung rechtsverbindlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Art. 39 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2016.

Im Namen des Landseer Verein Schweiz

Thundorf, 18. März 2023

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Meyer', written over a horizontal dotted line.

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Lehmann', written over a horizontal dotted line.

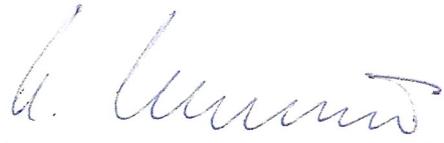
Die an der Generalversammlung des Landseer Vereins Schweiz vom 18. März 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 28. April 2023

Im Namen des Zentralvorstands



**Hansueli Beer**  
Zentralpräsident



**Dr. oec. Walter Müllhaupt**  
Präsident AA Recht/Statuten